



Regionale Landesämter
für Schule und Bildung

Neufassung des § 31 NSchG

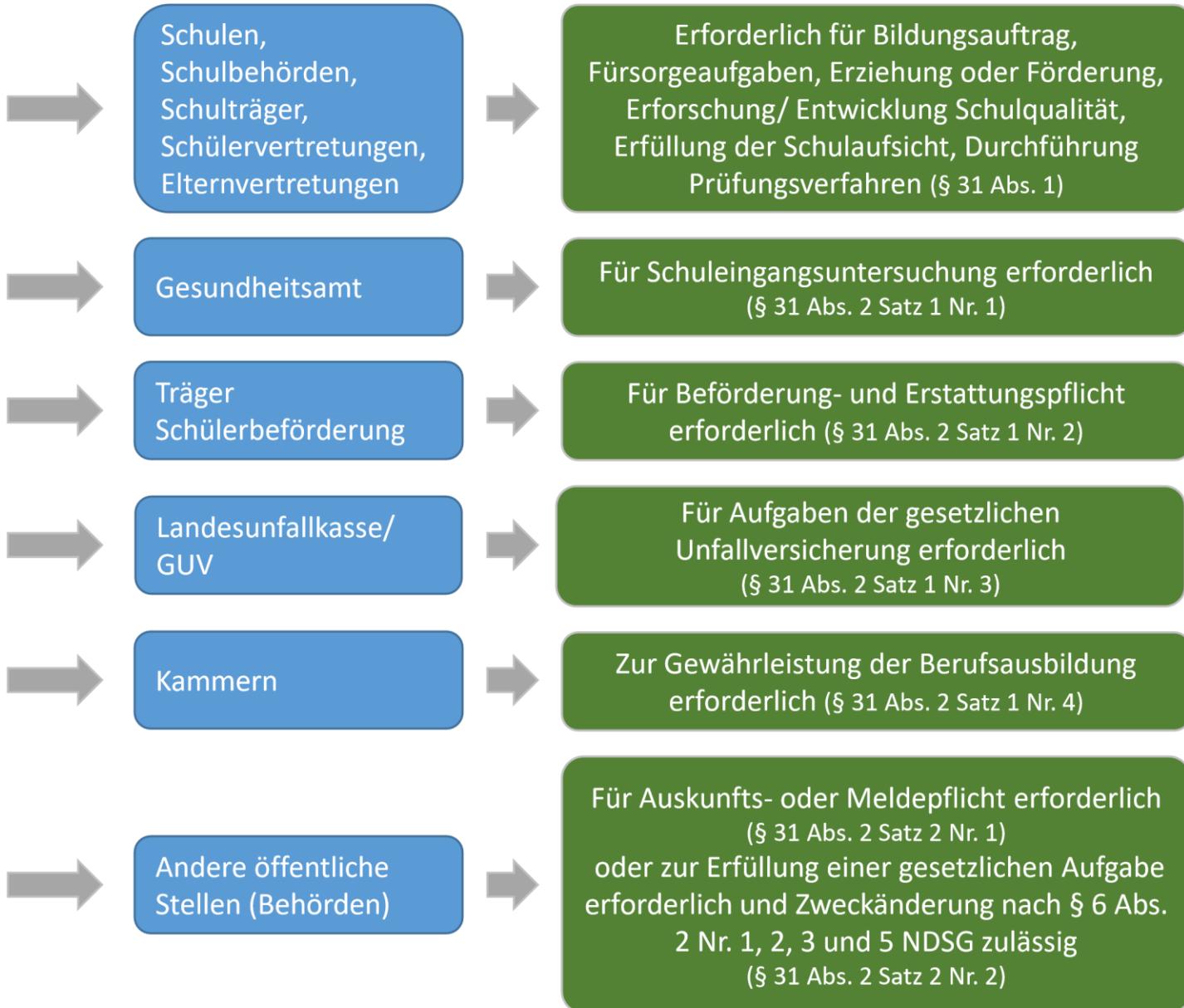
Mit Wirkung vom 01.01.2020 hat sich § 31 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) als zentrale datenschutzrechtliche Vorschrift im Schulbereich geändert.

Dezernat 1R, Stand: 01.12.2020

Übermittlungsbefugnisse

Schulen

Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten



Stelle darf Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie übermittelt wurden. Weiterverarbeitung zu anderem Zweck nur bei zulässiger Zweckänderung, § 6 NDSG

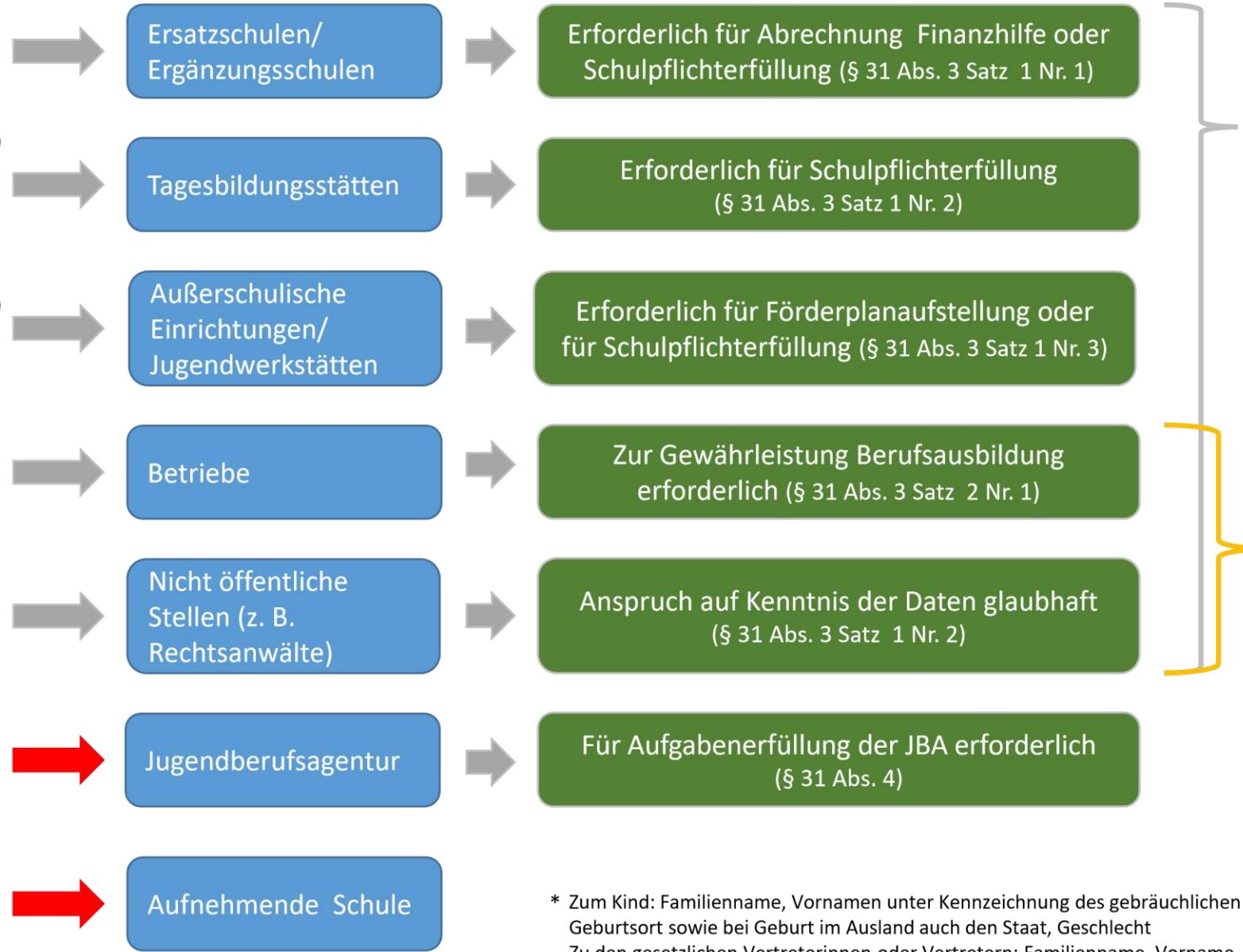
Übermittlung nur zulässig, wenn anzunehmen ist, dass Empfänger Daten im Einklang mit DSGVO verarbeitet

Übermittlungsbefugnisse

Schulen

Daten nach § 31 Abs. 6
Satz 3 NSchG *

Personenbezogene Daten von
Schülerinnen und Schülern und
Erziehungsberechtigten



**Verpflichtungserklärung der die
Daten empfangenen
Stelle**

→ Verarbeitung nur
für den Zweck, zu
dessen Erfüllung
Daten übermittelt
wurden. Muster

Schutzwürdiges
Interesse an der
Geheimhaltung darf
nicht gegenüber
Übermittlungs-
interesse überwiegen

* Zum Kind: Familienname, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Geburtsdatum und
Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, Geschlecht
Zu den gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern: Familienname, Vorname, Anschrift, Auskunftssperren nach § 51
BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG

Verarbeitung besonders sensibler personenbezogener Daten

Gesundheitsdaten

Soweit dies erforderlich ist...

- um die Schulfähigkeit festzustellen
- um die Aufgaben der Schülerbeförderung erfüllen zu können
- um der Landesunfallkasse die Erfüllung ihrer Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung zu ermöglichen
- um die betroffene Person zu schützen
- um festzustellen, ob ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist,
- um einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festzustellen oder eine solche Unterstützung anzubieten oder zu leisten,
- um festzustellen, ob die Schulpflicht erfüllt wird
- aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit und des Infektionsschutzes
- um die Aufgabe der obersten Schulbehörde nach § 157 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erfüllen zu können

Zu welchen Zwecken darf eine Schule **besonders sensible personenbezogene Daten** verarbeiten?

Daten zur religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung

Soweit dies zur Organisation des Unterrichts erforderlich ist.

Daten zur Herkunft

Soweit dies erforderlich ist ...

- um einen Bedarf an Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachkenntnisse, an besonderen Sprachfördermaßnahmen oder an der Erteilung herkunftssprachlichen Unterrichts festzustellen oder eine solche Maßnahme anzubieten oder durchzuführen
- um die Aufgabe der obersten Schulbehörde nach § 157 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erfüllen zu können